

Regeln zum Besuch der Musikschule

- **Bei einer 7-Tage-Inzidenz von 35 oder höher gilt in einem Kreis, einer kreisfreien Stadt oder landesweit (wie derzeit gegeben) die „3G-Regel“**

Die Teilnahme am Musikschulunterricht ist nur Schüler:innen gestattet, die nachweislich „geimpft, getestet oder genesen“ sind!

- Immunierte Personen sind vollständig geimpfte und genesene Personen (s. § 2 Absatz 8 Coronaschutzverordnung).
- Getestete Personen sind Personen, die über ein negatives Ergebnis eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltest oder 48 Stunden zurückliegenden PCR-Test verfügen (s. § 2 Absatz 8).
- Schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit Schülerschein gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen (s. § 2 Absatz 8).
- Kinder, bei denen wegen ihres Alters davon ausgegangen werden kann, dass sie Schüler sind, müssen künftig keinen Schülerschein vorlegen, um ihren Status als getestet nachzuweisen
- Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt (s. § 2 Absatz 8).

Maskenpflicht (unabhängig vom Inzidenzwert)

- In Innenräumen, in denen mehrere Personen zusammentreffen, soweit diese Innenräume auch Kund:innen bzw. Besucher:innen zugänglich sind, ist mindestens eine OP-Maske zu tragen (s. § 3 Absatz 1).
- Abweichend von dieser Regel kann auf das Tragen einer Maske ausnahmsweise verzichtet werden in Bildungseinrichtungen [...],
 - wenn entweder die Plätze einen Mindestabstand von 1,5 Metern haben oder alle Personen immunisiert oder getestet sind (s. § 3 Absatz 2 Ziffer. 7).
 - Beim Tanzen, während der Sportausübung [...] sowie bei anderen Tätigkeiten, die nur ohne das Tragen einer Maske ausgeübt werden können (bspw. beim Spielen von Blasinstrumenten) (s. §3 Absatz 2 Ziffer. 12).
 - Beim gemeinsamen Singen, wenn nur immunisierte oder getestete Personen teilnehmen, wobei Nicht-Immunierte einen PCR-Test vorlegen müssen (abweichend von § 2 Absatz 8 Satz 2) (s. § 3, Absatz 2, Ziffer. 13).
 - Bei Gruppenangeboten in geschlossenen Räumen für bis zu 20 Teilnehmende in der Kinder- und Jugendarbeit sowie bei Eltern-Kind-Angeboten.
- Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgenommen (s. § 3, Absatz 3).